

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]

**betreffend Konten von Ida Marx
und
Konten von Martha Marx
und
das Konto von Anna Marx
und
Konten von Ferdinand Marx
und
das Konto von Kurt Neumann
und
Konten von M. Neumann
und
das Konto von Max Neumann
und
das Konto von Frida Cecon
(Bevollmächtigte Anna Marx)
und
das Konto von Robert Neumann
(Bevollmächtigter Max Neumann)¹**

Geschäftsnummer: 209271/AV

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die veröffentlichten Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von Ida Marx („Kontoinhaberin 1“), Anna Marx („Kontoinhaberin 2“), Frida Cecon („Kontoinhaberin 3“), für das Anna Marx („Bevollmächtigte 1“) die Vollmacht

¹ Um alle Konten, welche die Verwandten der Ansprecherin besessen haben könnten, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber/Bevollmächtigte einen ähnlichen Namen wie die Verwandten der Ansprecherin trugen, auch wenn die Ansprecherin den Inhaber des Kontos nicht als ihren Verwandten identifizieren konnte.

hatte, Ferdinand Marx („Kontoinhaber 6“), für das Max Neumann („Bevollmächtigter 2“) die Vollmacht hatte, beim [ANONYMISIERT] („Bank 1“); die veröffentlichten Konten von zwei weiteren Personen namens Ida Marx („Kontoinhaberin 7“ und „Kontoinhaberin 8“), Max Neumann („Kontoinhaber 9“), M. Neumann („Kontoinhaber 10“) und zwei Personen namens Martha Marx („Kontoinhaberin 11“ und „Kontoinhaberin 12“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 2“)¹; das veröffentlichte Konto einer vierten Person namens Ida Marx („Kontoinhaberin 13“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 3“) und das veröffentlichte Konto einer fünften Person namens Ida Marx („Kontoinhaberin 14“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 4“).^{2, 3}

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihre Grosstante väterlicherseits, [ANONYMISIERT], die am 24. August 1880 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 22. Juli 2005 erklärte die Ansprecherin, dass der Mädchenname ihrer Grosstante [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT] war. Die Ansprecherin gab an, dass ihre Grosstante, die Jüdin war, in Berlin wohnhaft war, wo ihr Ehemann als Zigarrenhersteller tätig war. Die Ansprecherin gab weiter an, dass ihre Grosstante auch in Brandenburg, Deutschland, wohnhaft gewesen sein könnte. Die Ansprecherin gab an, dass ihre Grosstante in das Ghetto von Lodz, Polen, deportiert wurde, wo sie 1939 umkam.

In einem Telefongespräch mit dem CRT am 25. Juli 2005 identifizierte die Ansprecherin eine zweite Verwandte, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], welche die zweite Frau des Urgrossvaters der Ansprecherin war.

Zudem gab die Ansprecherin an, dass ihre Grosstante, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die am 28. September 1882 in Neuschaumburg, Deutschland, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. Gemäss den Angaben der Ansprecherin war der Vorname ihrer Grosstante [ANONYMISIERT], aber sie wurde [ANONYMISIERT] genannt. Die Ansprecherin gab an, dass ihre Grosstante, die Jüdin war, in Frankfurt an der Oder, Deutschland, wohnhaft war, wo sie am 2. Februar 1945 starb. Die Ansprecherin reichte Dokumente zur Unterstützung ihres Anspruchs ein, unter anderem die Sterbeurkunde ihrer Grosstante, die zeigt, dass [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], am 28. September 1882 in Neu Schaumburg geboren wurde, mit [ANONYMISIERT] verheiratet

² Das CRT hält fest, dass [ANONYMISIERT] auf der ICEP-Liste als Bevollmächtigte aufgeführt ist. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass [ANONYMISIERT] gemäss den Unterlagen von Bank 2 eigentlich eine Kontoinhaberin war.

³ Die Ansprecherin macht in dieser Anspruchsmeldung auch ihren Anspruch auf die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geltend. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

war, sie in Frankfurt an der Oder wohnhaft war, unter dem Namen [ANONYMISIERT] bekannt war und am 2. Februar 1945 in Frankfurt an der Oder starb.

Die Ansprechlerin gab weiter an, dass ihr Cousin, [ANONYMISIERT], der 1906 in Berlin geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprechlerin gab an, dass ihr Cousin, der Jude war, in Frankfurt an der Oder wohnhaft war, wo er als Kaufmann tätig war. Gemäss den Angaben der Ansprechlerin wurde ihr Cousin 1939 in das Ghetto von Lodz deportiert, wo er umkam.

Die Ansprechlerin gab auch an, dass der Ehemann ihrer Grosstante, [ANONYMISIERT], der mit [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], verheiratet war, und ein Schweizer Bankkonto besass. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 27. Januar 2006 gab die Ansprechlerin an, dass [ANONYMISIERT], dessen Ehefrau Jüdin war, Hauptmann im Ersten Weltkrieg war und in Zeesen, Deutschland, wohnhaft war.

Schliesslich gab die Ansprechlerin an, dass ihr Cousin, [ANONYMISIERT], der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], ein Schweizer Bankkonto besass. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 27. Januar 2006, gab die Ansprechlerin an, dass [ANONYMISIERT], der Jude und homosexuell war, bis 1939 in Zeesen wohnhaft war, als er nach Südamerika floh. Die Ansprechlerin gab weiter an, dass [ANONYMISIERT] nach dem Zweiten Weltkrieg nach Deutschland zurückkehrte und in Arensdorf wohnhaft war, wo er in der Landwirtschaft tätig war. Die Ansprechlerin reichte verschiedene Dokumente zu Unterstützung ihres Anspruchs ein, unter anderem eine von [ANONYMISIERT]unterzeichnete Bescheinigung bezüglich des Nachlasses seiner Mutter, die zeigt, dass [ANONYMISIERT] in Arensdorf geboren wurde und der Sohn von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war.

Die Ansprechlerin gab an, dass sie am 19. März 1936 in Neustrelitz, Deutschland, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprechlerin einen Anspruch auf ein Konto ihrer Verwandten [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden 23 Konten, bei denen die Namen der Inhaber mit den von der Ansprechlerin eingereichten Namen übereinstimmen, und zwei Konten, bei denen die Namen der Bevollmächtigten mit den von der Ansprechlerin eingereichten Namen übereinstimmen. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5035205

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 1 Ida Marx war. Gemäss Artikel 6 der Verfahrensregeln ersuchte das CRT die Bank um zusätzliche Informationen über dieses Konto („Freiwillige Unterstützung“). Bank 1 stellte dem CRT zusätzliche Dokumente bereit. Aus diesen Dokumenten ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin einen Bezug zu einem bestimmten Land hatte.

Konto 5026555

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 2 Anna Marx war, die auch als [ANONYMISIERT] bekannt war und in Mailand, Italien, wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 1 sind auch der Mädchenname, der Wohnort und das Aufenthaltsland von Kontoinhaberin 2 sowie der Name eines weiteren Kontoinhabers ersichtlich. Zudem enthalten die Unterlagen von Bank 1 das Eröffnungs- und Schliessungsjahr des vorliegenden Kontos.

Konto 5029255

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 3 Frida Ceccon war und dass Bevollmächtigte 1 Anna Marx war, auch bekannt als [ANONYMISIERT]. Aus den Unterlagen von Bank 1 ist auch der Mädchenname, der Wohnort und das Aufenthaltsland von Bevollmächtigter 1 ersichtlich.

Konto 5026840 und Konto 5033194

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 4 Ferdinand Marx war, der in Mainz, Deutschland, wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ebenfalls die Adresse von Kontoinhaber 4 ersichtlich. Zudem enthalten die Unterlagen von Bank 1 das Eröffnungsjahr der vorliegenden Konten.

Konto 5033752

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 5 Kurt Neumann war, der in Danzig, Deutschland, wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ebenfalls die Adresse und eine frühere Adresse, Wohnort und Aufenthaltsland von Kontoinhaber 5 ersichtlich. Zudem enthalten die Unterlagen von Bank 1 das Schliessungsdatum des vorliegenden Kontos.

Konto 5026605

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 6 Robert Neumann war, der in Berlin, Deutschland, wohnhaft war, und dass Bevollmächtigter 2 Max Neumann war. Aus den Unterlagen ist auch der Name einer zweiten Person ersichtlich, die über eine Vollmacht verfügte. Gemäss Artikel 6 der Verfahrensregeln ersuchte das CRT Bank 1 um zusätzliche Informationen über dieses Konto („Freiwillige Unterstützung“). Bank 1 stellte dem CRT zusätzliche Dokumente bereit. Aus diesen Dokumenten sind die Adresse, der Wohnort und das

Aufenthaltsland von Bevollmächtigtem 6 ersichtlich und enthalten die Unterschriften von Kontoinhaber 6 und Bevollmächtigtem 2.

Konten 1000515, 1012575, 1012576, 1012577, 1012578, 1012579 und 1012580

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 7 Ida Marx war, die in Nizza, Frankreich, wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 2 sind auch die Adresse, der Zivilstand und ein zweiter Wohnort von Kontoinhaberin 7 ersichtlich. Zudem enthalten die Unterlagen die Eröffnungs- und Schliessungsdaten der vorliegenden Konten.

Konten 1014817, 1014818 und 1014819

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 8 Ida Marx war, die in Frankreich wohnhaft war. Zudem enthalten die Unterlagen die Eröffnungs- und Schliessungsdaten der vorliegenden Konten.

Konto 1012988

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 9 Max Neumann war, der in Deutschland wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ebenfalls der Wohnort von Kontoinhaber 9 ersichtlich. Zudem enthalten die Unterlagen das Eröffnungs- und Schliessungsdatum des vorliegenden Kontos.

Konto 1011275

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 10 M. Neumann war, der in Deutschland wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 2 sind ebenfalls der Wohnort von Kontoinhaber 10 und der Name eines gemeinsamen Kontoinhabers ersichtlich. Zudem enthalten die Unterlagen das Eröffnungs- und Schliessungsdatum des vorliegenden Kontos.

Konto 1000516

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 11 Ida Marx war. Aus den Unterlagen von Bank 2 sind ebenfalls der Mädchenname, der Wohnort, das Aufenthaltsland und die Adresse von Kontoinhaberin 11 ersichtlich.

Konten 1012163, 1012164 und 1012165

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 12 Martha Marx war. Aus den Unterlagen von Bank 2 sind ebenfalls der Name eines zweiten Kontoinhabers, der Wohnort und das Aufenthaltsland dieser Person ersichtlich. Zudem enthalten die Unterlagen die Eröffnungs- und Schliessungsdaten der vorliegenden Konten.

Konto 4022538

Aus den Unterlagen von Bank 3 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 13 Ida Marx war. Aus den

Unterlagen von Bank 3 sind ebenfalls der Wohnort und das Aufenthaltsland von Kontoinhaberin 13 ersichtlich.

Konto 2015732

Aus den Unterlagen von Bank 4 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 14 Ida Marx war. Aus den Unterlagen von Bank 4 sind ebenfalls der Mädchenname, der Wohnort und das Aufenthaltsland von Kontoinhaberin 14 ersichtlich.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaber

In Bezug auf das Konto 5035205 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaberin 1 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Verwandte namens [ANONYMISIERT] in Deutschland wohnhaft war, erklärte aber nicht, dass ihre Verwandte eine Verbindung zu einem anderen Land hätte. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaberin 1 eine Verbindung zu einem anderen Land hatte, welches die Ansprecherin nicht identifizierte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 1 und die Grosstante der Ansprecherin dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5026555 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaberin 2 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Grosstante mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 2 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 2 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass der Mädchenname ihrer Grosstante [ANONYMISIERT] war. Im Gegensatz dazu ist aus den Unterlagen von Bank 1 ersichtlich, dass Kontoinhaberin 2 einen anderen Mädchennamen hatte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 2 und die Grosstante der Ansprecherin dieselbe Person sind. Ferner sollte erwähnt werden, dass das CRT das Konto einem anderen Ansprecher zugesprochen hat, der Kontoinhaberin 2 plausibel als seine Verwandte identifiziert hat. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, www.crt-ii.org, veröffentlicht.

In Bezug auf das Konto 5029255 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Bevollmächtigte 1 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Grosstante mit dem veröffentlichten Namen von Bevollmächtigter 1 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Bevollmächtigte 1 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass der Mädchenname ihrer Grosstante [ANONYMISIERT] war. Im Gegensatz dazu ist aus den

Unterlagen von Bank 1 ersichtlich, dass Bevollmächtigte 1 einen anderen Mädchennamen hatte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Bevollmächtigte 1 und die Grosstante der Ansprecherin dieselbe Person sind. Ferner sollte erwähnt werden, dass das CRT das Konto einem anderen Ansprecher zugesprochen hat, der Kontoinhaberin 3 plausibel als seine Verwandte identifiziert hat. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, www.crt-ii.org, veröffentlicht.

In Bezug auf die Konten 5026840 und 5033194 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 4 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Cousins mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 4 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 4 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Cousin in Frankfurt an der Oder, Deutschland, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu ist aus den Unterlagen von Bank 1 ersichtlich, dass Kontoinhaber 4 in Mainz, über fünfhundert Kilometer weit von Frankfurt an der Oder entfernt, wohnhaft war. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 4 und der Cousin der Ansprecherin dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5033752 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 5 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Cousins mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 5 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 5 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Cousin bis 1939 in Zeesen, Deutschland, wohnhaft war, als er nach Südamerika floh. Im Gegensatz dazu ist aus den Unterlagen von Bank 1 ersichtlich, dass Kontoinhaber 5 in Danzig, über vierhundert Kilometer weit von Zeesen entfernt, wohnhaft war. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 5 und der Cousin der Ansprecherin dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5026605 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Bevollmächtigten 2 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Grossonkels mit dem veröffentlichten Namen von Bevollmächtigtem 2 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Bevollmächtigten 2 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossonkel in Zeesen wohnhaft war. Im Gegensatz dazu ist aus den Unterlagen von Bank 1 ersichtlich, dass Bevollmächtigter 2 in einer anderen, über fünfhundert Kilometer von Zeesen entfernten Stadt wohnhaft war, welche die Ansprecherin nicht identifizierte. Zudem hält das CRT fest, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 6 nicht identifizierte, obwohl aus den Unterlagen von Bank 2 ersichtlich ist, dass Kontoinhaber 6 und Bevollmächtigter 2 verwandt waren. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Bevollmächtigter 2 und der Grossonkel der Ansprecherin dieselbe Person sind. Ferner sollte erwähnt werden, dass das CRT das Konto einem anderen Ansprecher zugesprochen hat, der Kontoinhaber 6 plausibel als seinen Verwandten identifiziert hat. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, www.crt-ii.org, veröffentlicht.

In Bezug auf die Konten 1000515, 1012575, 1012576, 1012577, 1012578, 1012579 und 1012580 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprechlerin Kontoinhaberin 7 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl die Namen ihrer Grosstante und Stief-Urgrossmutter mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 7 übereinstimmen, weichen die von der Ansprechlerin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 7 ab. Die Ansprechlerin erklärte, dass ihre Grosstante und ihre Familie in Deutschland wohnhaft waren. Im Gegensatz dazu ist aus den Unterlagen von Bank 2 ersichtlich, dass Kontoinhaberin 7 in Frankreich wohnhaft war, wozu die Ansprechlerin keine Verbindung hergestellt hat. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 7 und die Verwandten der Ansprechlerin dieselbe Person sind.

In Bezug auf die Konten 1014817, 1014818 und 1014819 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprechlerin Kontoinhaberin 8 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl die Namen ihrer Grosstante und Stiefurgrossmutter mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 8 übereinstimmen, weichen die von der Ansprechlerin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 8 ab. Die Ansprechlerin erklärte, dass ihre Grosstante und ihre Familie in Deutschland wohnhaft waren. Im Gegensatz dazu ist aus den Unterlagen von Bank 2 ersichtlich, dass Kontoinhaberin 8 in Frankreich wohnhaft war, wozu die Ansprechlerin keine Verbindung hergestellt hat. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 8 und die Verwandten der Ansprechlerin dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 1012988 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprechlerin Kontoinhaber 9 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Grossonkels mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 9 übereinstimmt, weichen die von der Ansprechlerin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 9 ab. Die Ansprechlerin erklärte, dass ihr Grossonkel in Zeesen wohnhaft war. Im Gegensatz dazu ist aus den Unterlagen von Bank 2 ersichtlich, dass Kontoinhaber 9 in einer anderen, über 450 Kilometer von Zeesen entfernten Stadt wohnhaft war, welche die Ansprechlerin nicht identifizierte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 9 und der Grossonkel der Ansprechlerin dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 1011275 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprechlerin Kontoinhaber 10 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der erste Buchstabe des Vornamens und der Name ihres Grossonkels mit dem veröffentlichten ersten Buchstaben des Vornamens und dem Namen von Kontoinhaber 10 übereinstimmen, weichen die von der Ansprechlerin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 10 ab. Die Ansprechlerin hat den gemeinsamen Kontoinhaber nicht identifiziert, obwohl aus den Unterlagen von Bank 2 hervorgeht, dass dieser mit Kontoinhaber 10 nah verwandt war. Zudem erklärte die Ansprechlerin, dass ihr Grossonkel in Zeesen wohnhaft war. Im Gegensatz dazu ist aus den Unterlagen von Bank 2 ersichtlich, dass Kontoinhaber 10 in einer anderen, über zweihundert Kilometer weit von Zeesen entfernten Stadt wohnhaft war, welche die Ansprechlerin nicht identifizierte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 10 und der Grossonkel der Ansprechlerin dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 1000516 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaberin 11 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Grosstante mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 11 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 11 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass der Mädchenname ihrer Grosstante [ANONYMISIERT] war. Im Gegensatz dazu ist aus den Unterlagen von Bank 2 ersichtlich, dass Kontoinhaberin 11 einen anderen Mädchennamen hatte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 11 und die Grosstante der Ansprecherin dieselbe Person sind.

In Bezug auf die Konten 1012163, 1012164 und 1012165 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaberin 12 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Grosstante mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 12 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 12 ab. Das CRT hält fest, dass die Ansprecherin den zweiten Kontoinhaber nicht identifizierte, obwohl aus den Unterlagen von Bank 2 ersichtlich ist, dass dieser und Kontoinhaberin 12 nah verwandt waren. Zudem hat die Ansprecherin keine Verbindung zum Wohnort dieser Person hergestellt. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 12 und die Grosstante der Ansprecherin dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 4022538 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaberin 13 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl die Namen ihrer Grosstante und Stiefurgrossmutter mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 13 übereinstimmen, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 3 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 13 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Grosstante und ihre Familie in Deutschland wohnhaft waren. Im Gegensatz dazu ist aus den Unterlagen von Bank 3 ersichtlich, dass Kontoinhaberin 13 in einem anderen Land wohnhaft war. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 13 und die Verwandten der Ansprecherin dieselbe Person sind. Ferner sollte erwähnt werden, dass das CRT das Konto einer anderen Ansprecherin zugesprochen hat, die Kontoinhaberin 13 plausibel als ihre Verwandte identifiziert hat. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, www.crt-ii.org, veröffentlicht.

In Bezug auf das Konto 2015732 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaberin 14 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl die Namen ihrer Grosstante und Stiefurgrossmutter mit dem unveröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 14 übereinstimmen, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 4 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 14 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass der Mädchenname ihrer Grosstante [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT] war und dass der Mädchenname ihrer Stiefurgrossmutter [ANONYMISIERT] war. Im Gegensatz dazu ist aus den Unterlagen von Bank 4 ersichtlich, dass Kontoinhaberin 14 einen anderen Mädchennamen hatte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 14 und die Verwandten der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
29 März 2006